

Ambassadorshof
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 11
Telefax 032 627 76 81

Pflichtenheft für die Fachkommission Alter

1. Kapitel: Ziel, Zweck, Grundlagen

§ 1 Ziel und Zweck

- ¹ Die Fachkommission Alter ist eine kantonale Kommission, deren Mitglieder durch den Regierungsrat gewählt werden.
- ² Die Fachkommission Alter ist – über das Amt für soziale Sicherheit – beratendes Organ des Departementes des Innern.
- ³ Sie prüft die von der Verwaltung vorbereiteten Geschäfte im Zusammenhang mit der Fachstelle Alter, Pflege und Betreuung. Die Fachkommission setzt sich mit allgemeinen Fragen des Alters, der Pflege und Betreuung zu Hause und zukunftsorientierten Wohnformen und Betreuungsplätzen auseinander (§§ 4–6).

§ 2 Gesetzliche Grundlage

- ¹ Nach § 50 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 kann der Regierungsrat in einzelnen Leistungsfeldern Fachkommissionen einsetzen.
- ² Nach § 36 der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 umschreiben die Fachkommissionen ihre Aufgaben in einem Pflichtenheft. Das Pflichtenheft ist vom Departement zu genehmigen.

§ 3 Fachliche Grundlagen

Die Fachkommission Alter stützt sich in ihrer Arbeit auf folgende übergeordnete Grundlagen:

- a) Strategie für eine schweizerische Alterspolitik (Bericht des Bundesamtes vom 29. August 2007)
- b) Stossrichtungen Alterspolitik und Heimplanung 2012 (KRB Nr. SGB 069/2006 vom 30. August 2006)
- c) Richtlinien über Grundangebot und Basisqualität (Verfügungen des Departementes des Innern vom 30. Juni 2003 und 4. Juli 2006).

2. Kapitel: Aufgaben und Kompetenzen

§ 4 Grundauftrag

- ¹ Die Fachkommission Alter behandelt Themen im Zusammenhang mit der Fachstelle Alter, Pflege und Betreuung. Sie wird zur Beratung in Sachfragen und für besondere Aufgaben beigezogen. Sie erarbeitet Stellungnahmen zu spezifischen Fragestellungen und fachliche Reflexionen über aktuelle Themen. Sie trägt dabei neuesten fachlichen Entwicklungen Rechnung und verleiht den Bedürfnissen der spezifischen Zielgruppe gegenüber der Verwaltung eine direkte Stimme.
- ² Anträge der Fachkommission Alter sind über das Amt für soziale Sicherheit an das Departement zu richten.

§ 5 Aufgaben

- ¹ Die Fachkommission Alter wird allgemein tätig aus aktuellem Anlass, aufgrund von Anträgen einzelner Mitglieder oder aufgrund eines Antrags des Amtes bzw. Departementes.
- ² Die Fachkommission Alter
- a) prüft die vom Departement zugewiesenen Sachgeschäfte;
 - b) wirkt beratend mit beim Erlass von Lenkungs- und Steuerungsinstrumenten;
 - c) erkennt fachspezifische Trends und Problemstellungen, erarbeitet zielgerichtet Lösungsvorschläge und unterbreitet diese über das Amt für soziale Sicherheit an das Departement;
 - d) setzt sich in Absprache mit dem Departement bzw. Amt für die Interessen des Fachbereichs in der Öffentlichkeit und Politik ein;
 - e) unterstützt das Departement bzw. das Amt beratend im Vollzug der Sozialgesetzgebung im Fachbereich;
 - f) fungiert als Fokus- und Feedbackorgan zu parlamentarischen Vorstössen, Handbüchern, Weisungen und Kreisschreiben.
- ³ Die Fachkommission nimmt sich fachspezifisch folgender Anliegen an:
- a) Auseinandersetzung mit dem Alter
 1. Kommunale Altersplanung
 2. Interesse älterer Menschen im öffentlichen Diskurs
 3. Altersforen in der Region
 4. Organisation von Betreuung und Pflege – Vernetzung
 - b) Selbständigkeit und Gesundheit
 1. Prävention
 2. Beratungstätigkeit sozialer Institutionen
 - c) Pflege und Betreuung zu Hause
 1. Ambulante Versorgung durch die Spitex Dienste
 2. Geriatriische Betreuung
 3. Besuchsdienste
 4. Unterstützung pflegender Angehöriger
 - d) Zukunftsorientierte Wohn- und Betreuungsplätze
 1. Alternative Wohnformen
 2. Pilotprojekte
 3. Alterssiedlungen und -wohnungen
 - e) Stationäre Pflege- und Betreuungsplätze
 1. Heimplanung: Weiterentwicklung der Bettenplanung
 2. Entlastungsbetten und Tagesstätten
 3. Heime: Bauliche Voraussetzungen
 4. Interkantonaler Vergleich mit Heimkosten
 - f) Palliative Care
 1. Sterbebegleitung
 2. Sterbehilfe

§ 6 Besondere Aufträge

¹ Die Fachkommission bzw. einzelne Mitglieder können vom Amt für soziale Sicherheit für Aufsichtsverfahren der Fachstelle beigezogen werden. Die Fachkommission wählt aus ihren Mitgliedern eine Gruppe für die Teilnahme an Aufsichtsbesuchen.

² Die Fachkommission kann zur Bearbeitung bestimmter Themenkomplexe Untergruppen bilden.

³ Der Fachkommission können weitere besondere Aufgaben übertragen werden.

§ 7 Beizug von Experten

Die Fachkommission kann in Absprache mit dem Departement bzw. dem Amt für soziale Sicherheit Experten beiziehen.

§ 8 Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

¹ Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit der Fachkommission erfolgen nur in Absprache mit dem Amt für soziale Sicherheit.

² Gegen aussen wird die Fachkommission durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin oder den Fachreferenten bzw. die Fachreferentin vertreten.

3. Kapitel: Organisation**§ 9 Zusammensetzung**

¹ Die Fachkommission ist aus kantonal tätigen Organisationsvertretungen, die im Fachbereich arbeiten, zusammengesetzt und kann mit weiteren Gremien, insbesondere den kantonsrätlichen Fraktionen und dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) ergänzt werden.

² Die Ämter mit Beziehungen zum Fachbereich sollen grundsätzlich Kontaktpersonen als ständige Vertretung in die Fachkommission mit beratender Stimme delegieren. Die Teilnahme kann auch nur situativ genutzt werden.

³ Die Fachkommission Alter umfasst idealerweise 9 – 11 Mitglieder. Der Regierungsrat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten und achtet auf eine ausgewogene Vertretung der Fachrichtungen, Regionen und Parteivertretungen.

§ 10 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer beträgt entsprechend der Legislaturperiode vier Jahre.

§ 11 Fachreferat und Sekretariat

¹ Das Fachreferat führt die Fachstellenleitung des Amtes für soziale Sicherheit.

² Das Sekretariat wird von der Sachbearbeitung der Fachstelle geführt.

§ 12 Entschädigung

¹ Die Sitzungsgelder und Spesen für die nicht von Amtes wegen gewählten Mitglieder werden gemäss Verordnung über die Sitzungsgelder und Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.31) zu Lasten des Kredits 300 100/3325 „Fachkommissionen“ ausbezahlt.

² Die Abrechnung erfolgt in der Regel jeweils nach den Sitzungen mit dem dafür bestimmten Formular.

4. Kapitel: Sitzungen und Geschäftsbehandlung

§ 13 Sitzungen der Fachkommission

- ¹ Die Fachkommission tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin in der Regel viermal jährlich zu einer Sitzung zusammen.
- ² Wenn es die Geschäfte erfordern, kann die Anzahl auf sechs Sitzungen pro Jahr erhöht werden.

§ 14 Einladung und Traktandierung

- ¹ Die zu behandelnden Geschäfte bestimmt der Präsident oder die Präsidentin in Absprache mit dem zuständigen Amt bzw. Fachreferat.
- ² Der Präsident oder die Präsidentin legt den Sitzungsplan fest. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen in der Regel spätestens 10 Tage im voraus.
- ³ Die Mitglieder der Fachkommission können bis 20 Tage vor der nächsten Sitzung schriftlich Anträge betreffend Traktanden stellen.

§ 15 Protokoll

- ¹ Das Protokoll ist innert 10 Tagen den Mitgliedern der Fachkommission zuzustellen. Je eine Orientierungskopie geht an den Departementsvorsteher und an den Chef vom Amt für soziale Sicherheit.
- ² Im Protokoll sind vertrauliche Traktanden als solche zu bezeichnen.

§ 16 Beschlussfassung

- ¹ Die gewählten Mitglieder sind stimmberechtigt. Der Fachreferent bzw. die Fachreferentin und die Kontaktpersonen aus anderen Ämtern haben beratende Funktion.
- ² Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmungen sind offen durchzuführen.
- ³ Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident oder die Präsidentin gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

5. Kapitel: Rechte und Pflichten

§ 17 Rechte und Pflichten der Fachkommissionsmitglieder

- ¹ Die Mitglieder der Fachkommission informieren ihre Organisationen in allgemeiner Form über die Geschäfte, die in den Sitzungen diskutiert werden. Sie bringen Anregungen und Anträge ihrer Organisationen in die Fachkommission ein. Namentliche Informationen der Fachkommissionsmitglieder an ihre Organisationen über hängige Verfahren im konkreten Einzelfall sind nicht gestattet.
- ² Für die Tätigkeiten der Fachkommission gelten die Bestimmungen über die Schweigepflicht und den Datenschutz. Die in die Fachkommission gewählten Personen unterliegen dem Amtsgeheimnis. Dieses bleibt auch nach Beendigung der Kommissionstätigkeit bestehen.

§ 18 Rechte und Pflichten des Amtes für soziale Sicherheit

- ¹ Der Fachkommission sind die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen zuzustellen.
- ² Bei Sachgeschäften mit weitreichenden Auswirkungen holt die Verwaltung die Vernehmlassung der Fachkommission ein.
- ³ Bei zeitlicher Dringlichkeit können auf dem Zirkularweg Informationen zugestellt und Vernehmlassungen eingeholt werden.

6. Kapitel: Finanzen und Budget

§ 19 Mittelbereitstellung

- ¹ Für die Aufgaben der Fachkommission sind die notwendigen Mittel bereitzustellen.
- ² Die Fachkommission stellt fristgerecht – aufgrund der übergeordneten Planungsbeschlüsse sowie eigener Jahresziele – einen Budgetantrag über das Amt für soziale Sicherheit an das Departement.

Genehmigung Pflichtenheft

Solothurn, den 30.11.2009



Peter Gomm
Vorsteher des Departementes des Innern